



Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020

(SR 818.101.26);

Änderung vom ... Mai 2021

(Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice)

Stand: 12.05.2021

Art. 3b Absatz 2 Bst. d sowie Abs. 3 und 4

Absatz 2 Buchstabe d enthält neu eine differenzierte Regelung betreffend die Maskentragpflicht in der Gastronomie. Bisher gilt, dass man auf Restaurantterrassen nur während der Konsumation am Tisch von der Maskenpflicht ausgenommen ist. Beim Ankommen, vor Erhalt der bestellten Speisen und Getränke und auch nach der Konsumation gilt hingegen auch dann, wenn die Person am Tisch sitzt, eine Maskenpflicht. Mit der Öffnung der Innenbereiche der Restaurants soll diese Vorgabe nur in Innenbereichen weiter gelten; in Aussenbereichen der Restaurants gilt neu, dass die Maske unabhängig von der Konsumation nicht getragen werden muss, wenn die Person am Tisch sitzt; die Maske muss einzig getragen werden, bevor man am Tisch sitzt bzw. wenn man den Tisch verlässt.

Absatz 3 hält fest, unter welchen Umständen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institutionen von der Maskenpflicht ausgenommen sind. Es gelten Ausnahmen für gegen Sars-CoV-2 geimpfte und davon genesene Personen. Die Änderungen sind nicht inhaltlicher, sondern einzig formeller Natur: Verschiebung der Regelung der Dauer der Ausnahmen in einen neuen Anhang 2; dort wird gestützt auf Artikel 3d Absatz 2 auch die Dauer der Ausnahme betr. Kontaktquarantäne geregelt. Zudem regelt Anhang 2, welche Impfstoffe zu einer Ausnahme von der Maskenpflicht berechtigen (*Abs. 4*). Die Kompetenz zur Nachführung von Anhang 2 an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wird dem EDI übertragen, wobei die Eidgenössische Kommission für Impffragen anzuhören ist.

Art. 3d Absätze 2, 2^{bis} und 3 Bst. a

Absatz 3 präzisiert Artikel 3a Covid-19-Gesetz und hält fest, welche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, damit geimpfte Personen von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind. Die Regelung in *Buchstabe a* entspricht jener zur Ausnahme von der Maskenpflicht in Pflegeheimen (Art. 3b Abs. 3). Die Dauer der Ausnahme wird in Anhang 2 festgelegt (6 Monate ab dem 14. Tag nach vollständiger Impfung, also in der Schweiz nach der 2. Dosis), ebenso die Impfstoffe, bei denen die Ausnahme zum Tragen kommt: vollständige Verimpfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff gemäss Empfehlungen des BAG, bzw. mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur zugelassenen Impfstoff gemäss Impfeempfehlung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wird (Anhang 2 Ziff. 1.1). In welchem Staat die Impfung mit einem in der Schweiz oder durch die EMA zugelassenen Impfstoff

durchgeführt wird, spielt dabei keine Rolle.

In *Buchstabe b* wird die schon aktuell geltende Ausnahme von der Kontaktquarantäne für Personen aufgenommen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt hatten und genesen sind.

Buchstabe c wird in Analogie zum geltenden Absatz 3 angepasst (Ausnahme von der Quarantäne in Betrieben, die ihren Mitarbeitenden ein Angebot für gezieltes und regelmässiges Testen zur Verfügung stellen). Vorliegend wird ergänzt, dass die Ausnahme von der Quarantäne für Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht, nur für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit und den Arbeitsweg gilt, nicht aber für private Lebensbereiche.

Absatz 2^{bis} hält fest, dass die Impfstoffe, die für eine Ausnahme von der Quarantänepflicht qualifizieren, in Anhang 2 festgelegt werden (vgl. Art 3*b* Abs. 4).

Absatz 3 Buchstabe a regelt die Ausnahme von der Quarantänepflicht für Mitarbeitende in Betrieben, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird. Das hierfür erforderliche Testkonzept muss neu auch regelmässige Informationen der Mitarbeitenden zu den Vorteilen der Test vorsehen; es genügt nicht, einzig beim Eingang die Testkits bereitzustellen. Die regelmässigen Informationen können beispielsweise im Rahmen von Rundmails oder mittels schriftlichen oder mündlichen Informationen geschehen.

Art. 5 Abs. 4

Artikel 5 regelt die Erhebung von Kontaktdaten im Zusammenhang mit dem Contact Tracing. Die Praxis hat gezeigt, dass die Regelung die zulässige Verwendung der Daten zwar regelt, aber nicht klärt, ob die Kantone zur Erleichterung des Vollzugs des Contact Tracings bzw. innerhalb des erlaubten Zwecks weitere (Vollzugs-)Vorgaben erlassen können. Diese Frage wird mit der vorliegenden Ergänzung geklärt: Die Kantone sind befugt, diesbezüglich weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Art. 5a

Die Bestimmung wird neu strukturiert. Inhaltlich geändert wird einzig, dass die Restaurationsbetriebe neu auch in den Innenbereichen Gäste bewirten dürfen. Mit Ausnahme der besonderen Vorgabe zur Maskenpflicht (vgl. Art. 3*b* Abs. 2 Bst. d) gelten die gleichen Vorgaben wie aktuell in den geöffneten Aussenbereichen.

Zu ergänzen ist mit Blick etwa auf die kommenden Fussball-Europameisterschaften oder Kulturanlässe, dass es zulässig ist, ein Spiel auf einem Grossbildschirm zu übertragen oder eine sonstige Veranstaltung in den Gastronomiebereichen durchzuführen. Es müssen aber sämtliche Rahmenvorgaben eingehalten werden (Sitzpflicht, max. Vierergruppen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Anwesenden), sei dies in Innenbereichen, sei dies auf den Terrassen. Zulässig ist damit bspw. auch die Organisation eines Konzerts, sofern die genannten Rahmenvorgaben und die Höchstzahl anwesender Personen nach Artikel 6 Absatz 1^{bis} Buchstabe a eingehalten werden.

Die Bestimmung ist bislang befristet; neu gilt die Befristung bis am 30. Juni.

Art. 5d

Die Bestimmung wird umfassend abgedruckt, weil sie aktuell auf Ende Mai befristet ist (neu: Befristung auf 30. Juni; vgl. Ziff. IV Abs. 2).

Inhaltlich geändert wird einzig, dass in *Absatz 1 Buchstabe b* eine Ausnahme für die Öffnung der Innenbereiche von Thermalbädern und Wellnessbetrieben eingefügt wird. Diese sind bislang geschlossen, weil in Innenbereichen öffentlich zugänglicher Einrichtungen eine Maskenpflicht gilt und sie nicht unter den Begriff des Sports subsumiert werden können, wo Ausnahmen von der Maskenpflicht möglich sind. Thermalbäder und Wellnessbetriebe sollen neu ihre Innenbereiche auch für Aktivitäten öffnen dürfen, bei denen wie beim Baden keine Maske getragen werden kann. Voraussetzung ist, dass das Schutzkonzept spezifische Massnahmen vorsieht zur Gewährleistung der Einhaltung des erforderlichen Abstands, etwa bei der Belegung der Badeanlagen. Zudem gilt eine Kapazitätsbeschränkung gemäss der Formel 15 Quadratmeter pro Person (vgl. Anhang 1 Ziff. 3.1^{bis} Bst. e). In Thermalbädern und Wellnesszentren ist davon auszugehen, dass es sich um sehr ruhige Aktivitäten handelt. Erlebnis- und Freizeitbäder wie z.B. sog. Aquaparks dürfen ihre Innenbereiche hingegen noch nicht öffnen.

Die speziellen Vorgaben für hoteleigene Betriebe (Abs. 1 Bst. b des geltenden Rechts) können mit der generellen Zulassung der Öffnung von Innenbereichen von Thermalbädern und Wellnessanlagen aufgehoben werden.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, d und g, Abs. 1^{bis} Bst. a, b, c^{bis} und f sowie Abs. 1^{ter}

Absatz 1: Die allgemeine Grenze der Personenzahl an Veranstaltungen wird von 15 auf 30 Personen angehoben. Dies betrifft im Gegensatz zu Publikumsveranstaltungen (vgl. hierzu Abs. 1^{bis}) Veranstaltungen, an denen Personen aktiv beteiligt sind (insb. Vereinsanlässe, aber auch Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis, die allenfalls auch mit mehr als 10 [innen] bzw. 15 Personen [ausser] in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfinden). Der Organisator muss ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erarbeiten und umsetzen.

Angesichts der Erhöhung der zulässigen Personenzahl bei Veranstaltungen vor Publikum (vgl. Abs. 1^{bis}) wird auch bei Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie bei religiösen Veranstaltungen die zulässige Anzahl teilnehmender Personen erhöht, auf 100 (innen) bzw. 300 (ausser) (*Bst. b und d*). In *Buchstabe g* werden einzig die Verweise angepasst.

Absatz 1^{bis} regelt die Details für Veranstaltungen vor Publikum. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer eine Darbietung «konsumieren» und nicht aktiv beteiligt sind. Beispiele hierfür sind Konzerte, Theater, Kino, oder das Zuschauen bei sportlichen Wettkämpfen. Die bisherigen Höchstgrenzen werden von 50 auf 100 (innen) und von 100 auf 300 (ausser) erhöht (*Bst. a*). Bei bisher verbotenen Veranstaltungen vor Publikum in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten - insbesondere mit Blick auf die oftmals mitreisenden Eltern - im Vergleich zu anderen Publikumsveranstaltungen gewisse Erleichterungen (*Bst. c^{bis}*): In Aussenbereichen darf auch dann Publikum dabei sein, wenn keine Sitzplätze vorhanden sind (bspw. Fussballspiele: an den Spielfeldrändern der Junioren-Mannschaften hat es häufig keine Sitzplätze). Abstand und Maske sind für das Publi-

kum obligatorisch. In Innenbereichen müssen die Sitzplätze nicht den einzelnen Zuschauerinnen und Zuschauern zugeordnet werden, weil zumeist bei Auftritten oder Wettkämpfen von Juniorinnen und Junioren kein Reservationssystem vorhanden ist.

Die Vorgaben für die Veranstaltungen vor Publikum (Bst. a–e) gelten auch für Public-Viewing-Anlässe, die nicht in Restaurationsbetrieben stattfinden. Finden Veranstaltungen in Restaurationsbetrieben statt (Auftritte von Musikerinnen und Musikern, Public-Viewing), gelten einzig die Begrenzung der Publikumsgrösse (100 Personen innen / 300 Personen aussen) sowie die Gastrovorgaben (insb. Sitzpflicht, Vierergruppen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Personen).

Absatz 1^{ter} hält fest, dass Tanzveranstaltungen verboten sind, beispielsweise auch an Hochzeitsfesten in gemieteten Sälen von Restaurationsbetrieben. Diskotheken und Tanzlokale sind weiterhin geschlossen (Art. 5a Abs. 1).

Art. 6d Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. c

Die Änderung betrifft zunächst die Kapazitätsgrenze bei Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (*Abs. 1 Bst. b*). Diese wird von einem Drittel auf die Hälfte der Kapazität der Räumlichkeiten angehoben.

Die Änderung betrifft sodann spezifisch Präsenzveranstaltungen an Hochschulen. Dort gilt aktuell eine Obergrenze von 50 Personen (Ausnahmen sind möglich für Veranstaltungen, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und bei denen eine Präsenz unumgänglich ist). Neu sollen Hochschulen nach Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes (insb. Universitäten, die ETH, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, aber auch akkreditierte private Hochschulen) die Möglichkeit haben, generell Präsenzveranstaltungen ohne Beschränkung der Anzahl anwesender Personen durchzuführen. Hierfür müssen sie ein Konzept für gezielte und repetitive Tests auf Sars-CoV-2 verfügen, das von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt wurde. Für die Studierenden besteht kein Zwang zur Durchführung der Tests; sie müssen aber die Möglichkeit haben, regelmässig einen Test durchzuführen. Neben der Zulassung von zahlenmässig unbeschränkten Präsenzveranstaltungen erhalten die betreffenden Hochschulen auch die Möglichkeit, die Räumlichkeiten, in denen die Lehrveranstaltungen stattfinden, nicht nur zu einem Drittel, sondern bis zur Hälfte zu füllen.

Art. 6e

Die Änderung betrifft einerseits sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen neu auch Wettkämpfe vor Publikum durchführen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1^{bis}, insb. Bst. c^{bis}) und sind in diesem Sinne – wie Sportanlässe im Profi- und Elitenbereich – neu ohne Einschränkungen zulässig. Ein Schutzkonzept ist selbstverständlich auch hier erforderlich.

Andererseits sind von den Änderungen die sportlichen Aktivitäten im Amateurbereich von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter betroffen (*Abs. 2*). Hier gibt es folgende Änderungen:

- Die Gruppengrösse, in der ein Sport ausgeübt werden darf, wird von 15 auf 30 Personen angehoben.
- Wettkämpfe sind neu auch im Amateurbereich grundsätzlich auch vor Publikum zulässig; es gelten die Vorgaben nach Artikel 6 Abs. 1^{bis}.

- Im Freien sind neu auch Trainings und Wettkämpfe in Sportarten zulässig, bei denen es zu Körperkontakt kommt (Gruppengrösse: max. 30 Personen). Damit sind z.B. auch Basketballspiele, Judo oder Schwingen erlaubt, auch vor Publikum (*Bst. a*; unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1^{bis}). Bei einer Grenze von 30 Personen sind aber Fussballspiele nicht möglich, weil mit den Ersatzspielern, Schieds- und Linienrichtern und Betreuern die zulässige Gruppengrösse überschritten wird. Für Wettkampfsportarten in Mannschaftssportarten in nationalen oder regionalen Ligen soll die Gruppengrösse deshalb auf 50 Personen erhöht werden. Dies betrifft einzig den Aussenbereich, weil Mannschaftssportarten in Innenräumen nicht ausgeübt werden können (bei Nichteinhaltung des Abstands bzw. der Maskenpflicht gelten erhöhte Anforderungen, die ein Mannschaftsspiel nicht zulassen). Die Erhebung der Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler ist obligatorisch (*Bst. b*).
- In Innenräumen wird die Fläche, die bei der Ausübung einer ruhigen sportlichen Aktivität, bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z.B. Yoga), zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen muss, von 15 auf 10 Quadratmeter gesenkt (*Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 3.1^{quater} Bst. b*).
- Neu zulässig ist in Innenräumen die Ausübung von Sportarten, bei denen weder eine Maske getragen noch der Abstand eingehalten werden kann (z.B. Kontaktsportarten wie Judo, Schwingen). Dies ist nur zulässig in kleinen, beständigen Vierergruppen, die sich untereinander nicht durchmischen, und denen je 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Erhebung der Kontaktdaten ist obligatorisch (*Bst. b i.V.m. Anhang 1 Ziff. 3.1^{quater} Bst. c*). In Aussenbereichen ist die Ausübung zulässig.

Weil auch diese Bestimmung eine befristete Geltungsdauer hat, wird sie umfassend abgedruckt und neu auf den 30. Juni befristet.

Art. 6f

Die Lockerungen im Bereich der Kultur folgen den Lockerungen im Bereich des Sports. Auch im Amateurbereich (inkl. Kinder und Jugendliche) sind Auftritte vor Publikum neu zulässig. Im Übrigen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Das Verbot der Auftritte von Chören gilt nur noch in Innenbereichen (sowohl im professionellen als auch im Amateurbereich; *Abs. 2 und Abs. 3 Bst. d*).
- Auch bei kulturellen Aktivitäten gilt die Erhöhung der Gruppengrösse von 15 auf 30 Personen. In Anlehnung an die Regelung für Wettkämpfe von Mannschaftssportarten liegt die Gruppengrösse für Aufführungen vor Publikum und für die dafür erforderlichen Proben bei 50 Personen. Damit können bspw. auch grössere Orchester vor Publikum auftreten; in Innenräumen unter Einhaltung der Abstandsvorgaben (10 m²/Person) bzw. mit Abschränkungen; in Aussenbereichen unter Einhaltung des normalen Abstands von 1,5 Metern.
- Bei Blasinstrumenten und Aktivitäten, die mit keiner grossen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, gilt bei maskenloser Ausübung in Innenräumen neu die Vorgabe, dass 10 Quadratmeter pro Person zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen müssen (Alternative: eine wirksame Abschränkung). Beim Singen bleibt es bei 25 Quadratmetern.
- Bläserquartette oder Streichquartette (ohne Maske) können in Innenräumen

neu auch nahe zusammen proben, sofern die Kontaktdaten erhoben werden (vgl. Abs. 3 Bst. c Ziff. 2). Dies gilt auch für andere künstlerische Aktivitäten, bei denen es zu Kontakten kommt: Sie sind zulässig in beständigen Vierergruppen.

Art. 6g

Diese Bestimmung erfährt nur eine Änderung: Die Abgabe von Speisen und Getränken ist in Folge der Öffnung der Innenbereiche von Restaurants neu auch in Innenräumen von Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zulässig (Abs. 2). Sie wird umfassend abgedruckt, weil sie bislang befristet ist und auch weiterhin befristet gelten soll (bis 30. Juni 2021).

Art. 7 Abs. 2–5

~~Die Absätze 2–5 sehen in Ausführung von Artikel 8a Covid-19-Gesetz vor, unter welchen Voraussetzungen die Kantone Erleichterungen von den geltenden Massnahmen der vorliegenden Verordnung vorsehen können. Gemäss Wortlaut des Einleitungssatzes zu Absatz 2 ist dies nur mit Blick auf gemäss Verordnung zulässige Veranstaltungen bzw. geöffnete Einrichtungen und Betriebe erlaubt. Die Kantone können also beispielsweise keine Tanzveranstaltungen erlauben oder Diskotheken oder die Innenbereiche von Freizeitbädern öffnen.~~

~~Voraussetzungen für kantonale Erleichterungen sind ein Konzept für niederschwellige Tests für die gesamte Bevölkerung (Bst. a), eine stagnierende oder sinkende Tendenz der Hospitalisierungen (Bst. b), hinreichende Kapazitäten der Gesundheitsversorgung zur Durchführung sämtlicher auch nicht dringlicher medizinischer Eingriffe (Bst. c) und hinreichende Kapazitäten für das Contact Tracing (Bst. d).~~

~~Die grösste Gefahr von Übertragungen besteht in Innenräumen, in denen (teilweise) keine Maske getragen werden muss (z.B. Restaurants, Fitnesszentren, Thermalbäder). Hier sowie mit Bezug auf Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz soll es den Kantonen verwehrt sein, Erleichterungen vorzusehen (Abs. 3).~~

~~Absatz 4 sieht vor, dass die Kantone beschlossene Erleichterungen wieder aufheben müssen, wenn die Hospitalisierungen wieder ansteigen, wenn nicht mehr alle (auch medizinisch nicht dringliche) Eingriffe mehr durchgeführt werden können, oder wenn die Kapazitäten für das Contact Tracing nicht ausreichen.~~

~~Gemäss Absatz 5 müssen sich Kantone, die Erleichterungen vorsehen, mit den Nachbarkantonen absprechen, um unerwünschte Sogwirkungen bzw. Mobilitätsströme zu vermeiden. Sie müssen zudem sowohl Erleichterungen als auch deren allfällige Aufhebungen dem BAG mitteilen.~~

Art. 9 Abs. 1^{bis}

Die Öffnung der Innenräume von Restaurationsbetrieben ist mit erheblichen epidemiologischen Risiken verbunden. Die Kantone sind deshalb gehalten, spezifisch Kontrollen in diesen Betrieben durchzuführen und der Einhaltung der einschlägigen Vorgaben in der Praxis ein besonderes Augenmerk zu widmen. Allfällig festgestellte Mängel müssen von den verantwortlichen Betreibern rasch und nachhaltig behoben werden, ansonsten die Kantone weitere einschneidendere Massnahmen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu treffen haben.

Art. 10 Abs. 3^{bis}

Die aktuelle epidemiologische Situation erlaubt es, dass Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Mitarbeitenden die Homeofficepflicht aufheben. Dies soll gemäss dem neuen Absatz 3^{bis} aber nur zulässig sein, wenn die betreffenden Betriebe ein Testkonzept nach Artikel 3d Absatz 3 eingeführt haben (gezieltes und repetitives Testen). Die Mitarbeitenden müssen zudem regelmässig über die Vorteile der Testung informiert werden (vgl. Art. 3d Abs. 3 Bst. a). Die Homeofficepflicht ist nur ein Teil der gesamten Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden (vgl. die Absätze 1, 1^{bis} und 2); die übrigen Massnahmen bleiben bestehen. ~~Betriebe, welche die Homeofficepflicht aufheben, müssen dies der zuständigen kantonalen Behörde melden und ihr Testkonzept der Meldung beilegen.~~ Das BAG wird für Betriebe, die ein solches Konzept eingeführt haben, aktuell weiterhin eine Homeofficeempfehlung aussprechen; eine Pflicht wird aber nicht mehr bestehen.

Art. 13 sowie Ziffer III (Änderung des Anhangs der Ordnungsbussenverordnung)

Die Strafbestimmung wird in Folge neuer materieller Vorgaben angepasst:

- In *Buchstabe e* werden neu auch Verstösse gegen das Verbot der Durchführung von Tanzveranstaltungen geahndet.
- In *Buchstabe h* werden einzig die Verweise angepasst.

Auch in der Ordnungsbussenverordnung werden die relevanten Verweise angepasst.

Anhang 1 Ziff. 3.1^{bis}

Buchstabe b: Auf die je nach Ladengrösse unterschiedlichen Kapazitätsvorgaben für Einkaufsläden im Non-Food-Bereich wird verzichtet. Es gilt für alle Einkaufsläden neu die gleiche Zugangsbeschränkung: 10 Quadratmeter Ladenfläche pro Kundin bzw. Kunde (*Bst. b und c*).

Für den neuen *Buchstaben e* kann auf die Ausführungen zu Artikel 5d verwiesen werden. Die Änderung von *Buchstabe g* ist einzig sprachlicher Natur.

Anhang 1 Ziff 3.1^{ter} und Anhang Ziff. 3.1^{quater}

Diese Ziffern regeln die Detailvorgaben für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur in Innenräumen ohne Tragen einer Gesichtsmaske. Es wird auf die die Erläuterungen zu den Artikeln 6e und 6f verwiesen.

Anhang 2

Es wird auf die Ausführungen zu den Artikel 3b Absätze 3 und 4 sowie 3d Absätze 2 und 2^{bis} verwiesen.

Ziff. IV Abs. 2

Die aktuell in ihrer Geltungsdauer bis zum 31. Mai 2021 befristeten Art. 5a, 5d, 6e–

6g und Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} (sowie neu Ziff. 3.1^{quater}) werden weiterhin befristet, neu bis zum 30. Juni 2021.